

BVGer E-1788/2020 vom 11. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1788_2020

FR: TAF E-1788/2020 du 11 mai 2021

IT: TAF E-1788/2020 del 11 maggio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht kann auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Mit der Beschwerde wird gerügt, die Anhörung des Beschwerdeführers vom 13. Dezember 2018 zu seinen Asylgründen sei aus mehreren Gründen mangelhaft gewesen. Die Anhörung sei nicht rechtsgenügend gewesen und der rechtserhebliche Sachverhalt sei unvollständig erhoben worden. Der Sachbearbeiter der Vorinstanz sei nicht unvoreingenommen gewesen und in Verknüpfung damit habe er den rechtserheblichen Sachverhalt unzureichend

abgeklärt. Aus diesem Grund sei die Sache an die Vorinstanz zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zurückzuweisen.

E. 3.1.1

Wie aus dem Protokoll der Anhörung ersichtlich wird, ist dem Beschwerdeführer insoweit zuzustimmen, als er über die von ihm geltend gemachte Inhaftierung vom Jahr 2011 nicht einlässlicher und über die in diesem Zusammenhang beklagten Misshandlungen nicht im Detail befragt wurde. Dies bedeutet aber nicht, dass der für die vorliegende Beurteilung erhebliche Sachverhalt und die dafür notwendigen Sachumstände nicht hinreichend erstellt worden wären. Auch wenn dem Beschwerdeführer zu seiner vorgebrachten Inhaftierungszeit keine direkten Nachfragen gestellt wurden und er entsprechend nicht detaillierter dazu befragt wurde, hatte er anlässlich der Anhörung Gelegenheit, die wesentlichen Aspekte bezüglich erlittener Misshandlungen während seiner Haftzeit im Jahre 2011 geltend zu machen und zu Protokoll zu geben (vgl. hierzu A33/17 F32, F85, F105). Der Sachverhalt musste demnach diesbezüglich auch nicht weiter und in dessen Details abgeklärt werden. Der erhobene Einwand, der Sachbearbeiter des SEM habe dem Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit gegeben, sich zur erlittenen Vorverfolgung - die den aktuellen Verfolgungsgründen zugrunde liegen würden - detaillierter zu äussern, ist unter dem Titel der Verletzung der Untersuchungspflicht demnach unbegründet.

E. 3.1.2

Auch die Rüge, der Sachbearbeiter habe mangelnde sachliche Professionalität gezeigt und er sei weder - wie von den Qualitätskriterien des SEM verlangt - unvoreingenommen noch fair und respektvoll gewesen, findet im Anhörungsprotokoll keine hinreichende Stütze. Die mit der Beschwerde aus dem Gesamtzusammenhang der Anhörung gerissene Zitierung der Frage F106 des Befragers vermag nicht überzeugend darzulegen, der Sachbearbeiter hätte die geltend gemachte Vergewaltigung und die daraus resultierenden gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers direkt in Frage gestellt. Vielmehr bezog sich die Frage beziehungsweise die Anmerkung des Befragers in F106 lediglich auf die konkrete Aussage des Beschwerdeführers, aus seinem After tropfe (noch immer) Eiter, und der Befrager erkundigte sich danach nach den diesbezüglichen Problemen, da diese Verletzungen doch Jahre zurückliegen würden (A33/17 F107). Die entsprechende Nachfrage diene somit der Abklärung des aktuellen diesbezüglichen medizinischen Status, auch wenn die Formulierung der Frage subjektiv kritisch anmuten könnte. Der Befrager hat zudem anlässlich der Anhörung die geltend gemachte Inhaftierung im Jahr 2011 und die dabei erlittenen Misshandlungen per se nicht in Frage gestellt. Vielmehr hat er den Beschwerdeführer - wie aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich zu Recht - sinngemäss darauf aufmerksam gemacht, dass auch in Berücksichtigung seiner Rückkehr nach Sri Lanka im Jahre 2015 der Kausalzusammenhang zwischen der Inhaftierung und seiner erneuten Ausreise aus dem Heimatland im Jahre 2015 als unterbrochen zu gelten hätte und diesen Vorkommnissen somit ohnehin keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zukommen würde (A33/17 F86). Es spricht demnach gerade für die Rücksichtnahme und Empathie des Befragers, wenn er darauf verzichtet hat, den Beschwerdeführer unnötigerweise mit diesbezüglichen eindringlichen und detaillierten Fragen zu konfrontieren. Eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus den mit der Beschwerde in diesem Zusammenhang geltend gemachten Gründen ist nicht gerechtfertigt.

E. 3.2

Es besteht demnach keine Veranlassung, die Sache wegen Verletzung der Untersuchungspflicht an die Vorinstanz zurückzuweisen oder die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen und das Gericht hat in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

E. 5.1

In Übereinstimmung mit der angefochtenen Verfügung kommt das Gericht zum Schluss, dass den Akten keine hinreichend glaubhaften Anhaltspunkte darauf zu entnehmen sind, der Beschwerdeführer sei aus Gründen, die sich vor seiner Ausreise aus dem Heimatland verwirklicht hätten, im Sinne des Gesetzes ernsthaften Nachteilen ausgesetzt worden oder müsste bei einer Rückkehr begründeterweise befürchten, solchen in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ausgesetzt zu werden. Die Argumentationslinie in der vorinstanzlichen Verfügung und deren Folgerungen bieten in entscheidwesentlicher Hinsicht nicht Anlass zu rechtlichen Beanstandungen und es kann auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden.

E. 5.2

Namentlich ist entgegen den Einwänden in der Beschwerde die Einschätzung des SEM zu schützen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, glaubhaft darzulegen, wegen seiner Chauffeur-Tätigkeit für die LTTE in den Jahren 2002 bis 2006 dann im Jahre 2011 unvermittelt von staatlicher Seite wegen angeblichen Waffenschmuggels angegangen, einvernommen und für einen Monat inhaftiert worden zu sein. Er war kein Mitglied der LTTE und führte Jahre zuvor lediglich, wie Unzählige andere auch, in Friedenszeiten eine untergeordnete Arbeit für die LTTE aus, was es unwahrscheinlich erscheinen lässt, er hätte Jahre später die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Armee und der staatlichen Behörden in

flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass auf sich gelenkt. Der generelle Einwand in der Beschwerde, es sei bekannt, dass die sri-lankischen Sicherheitsbehörden im Kampf gegen die LTTE regelmässig sehr willkürlich vorgehen würden und auch ein relativ unauffälliges Profil nicht vor gezielten Verfolgungsmassnahmen schütze und es in Sri Lanka in Einzelfällen offenbar sehr wenig bedürfe, um in den Fokus der sri-lankischen Sicherheitskräfte zu geraten, vermag aufgrund der Aktenlage gerade auf den vorliegenden Einzelfall des Beschwerdeführers nicht als stichhaltig zu erscheinen. Zudem ist der Einschätzung in der Beschwerde, aus Sicht der Sicherheitsbehörden habe es durchaus Verdachtsmomente gegeben, dass der Beschwerdeführer weiterhin für die LTTE tätig sein könnte respektive Kenntnisse über allfällige Waffendepots der LTTE habe, da er immer noch im Besitz des LKW gewesen sei, kein entscheidewesentliches Gewicht beizumessen. Das SEM führte zu Recht aus, dass, selbst wenn von einer Festnahme im Jahre 2011 ausgegangen würde, sich der Beschwerdeführer nach mehrjährigem Auslandsaufenthalt freiwillig entschieden hat, im Juni 2015 wieder nach Sri Lanka zurückzukehren und er somit nicht mit einer für ihn bestehenden ernsthaften Gefahr gerechnet hat. Daran vermag nichts zu ändern, wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, der Beschwerdeführer habe gegenüber seiner Rechtsvertreterin erklärt, dass der Hauptgrund für seine Rückkehr nach Sri Lanka im Umstand begründet gewesen sei, dass sein Arbeitsvisum für Kuwait ausgelaufen und nicht verlängerbar gewesen sei und er keine Anschlusslösung in den Golfstaaten habe finden können, andernfalls er definitiv in den Golfstaaten geblieben wäre. Auch das weitere Vorbringen gegenüber der Rechtsvertreterin, er sei trotz grosser Angst und der Unsicherheit, ob der sri-lankische Staat ihn in Ruhe lassen würde, im Juni 2015 über den Flughafen Colombo nach Sri Lanka zurückgereist, finden in den Akten keine Stütze. Vielmehr betonte er auf wiederholte Nachfrage, er sei zur Rückkehr nach Sri Lanka bewogen worden, da sich die politische Situation in verschiedenen Bereichen positiv entwickelt und die Sicherheitslage für die Tamilen nach dem Gewinn der Präsidentschaftswahl durch die Opposition anfangs 2015 markant verbessert habe (A33/17 F48, F83). Es besteht zudem in objektiver Hinsicht kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der geltend gemachten Haft im Jahre 2011 und seiner erneuten Ausreise im September 2015. Der Beschwerdeführer hat im Jahre 2011 Sri Lanka mit seinem Pass offenbar problemlos verlassen, hat im Juni 2015 die streng überwachten Einreisekontrollen nach Sri Lanka ohne Vorbehalte passieren können und ist im September 2015 wiederum über den mit tauglichen Sicherheitsvorkehrungen versehenen Flughafen von Colombo aus seinem Heimatland ausgereist. Folglich kann ausgeschlossen werden, dass sein Name auf der «Stop-List» der Behörden am Flughafen Colombo aufgeführt war, deren Einträge Hinweise auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalten. Es bestehen demnach auch keine hinreichenden Anhaltspunkte, der Beschwerdeführer könnte aus dem Vorbringen, nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka erpresst worden zu sein, ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG ableiten. Wie das SEM zudem zu Recht ausführte, spricht das Aussageverhalten des Beschwerdeführers gegen den Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens. Abgesehen von widersprüchlichen Angaben - wozu auf die Verfügung des SEM verwiesen werden kann - konnte er die Urheber der angeblichen Erpressung nicht hinreichend konkret zuordnen, was aufgrund entsprechender Kenntnisgrade der damals gängigen potentiellen Bedrohungsausgangslagen im tamilisch-gesellschaftlichen Umfeld kaum nachvollziehbar erscheint. Entgegen dem Einwand in der Beschwerde sind sodann die in zeitlicher Hinsicht unstimmmigen Angaben

(gemäss BzP seien die Erpresser nach einer Woche wiedergekommen, um mehr Geld zu verlangen, während diese gemäss der Anhörung nach zwei bis drei Wochen wiedergekommen seien) in Bestätigung der Begründung des SEM als beachtlicher Widerspruch zu werten. Das entsprechende Vorbringen der wiederholten Erpressungen und der damit verbundenen Bedrohungen sind somit nicht glaubhaft gemacht. In einer Gesamtbetrachtung der geltend gemachten Begründung des Asylgesuches des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er bis zu seiner Ausreise aus dem Heimatland keinen ernsthaften Nachteilen wie der Gefährdung seines Leibes, seines Lebens oder seiner Freiheit oder in der Form von Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken könnten, ausgesetzt war.

E. 5.3

Es sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben, der Beschwerdeführer wäre künftig in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt. Gemäss geltender Rechtsprechung werden eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllen, hat jedoch nur jene Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährdet. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung im Rahmen der Prüfung des Risikoprofils des Beschwerdeführers die massgeblichen Kriterien hinreichend dargelegt und abgewogen. Der Beschwerdeführer besitzt kein politisches Profil, das ernsthaft das Interesse der sri-lankischen Sicherheitskräfte wecken könnte, und aufgrund der Aktenlage ist nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in flüchtlingsrechtlicher Weise verfolgt werden sollte. Er war nie aktives Mitglied der LTTE und weist auch persönlich keine aktuelle massgebliche direkte Verbindung zu diesen auf, womit in seiner Person keine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder flüchtlingsrechtlich erhebliche vergangene Verbindung zu den LTTE ersichtlich ist. Es ist, wie bereits festgestellt, nicht davon auszugehen, dass er in einer "Stop-List" vermerkt wäre und es sind keine exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers aktenkundig, die darauf schliessen lassen könnten, die sri-lankischen Behörden hätten ein massgebliches Augenmerk auf ihn geworfen. In Berücksichtigung aller Aspekte trifft es auf den Beschwerdeführer offensichtlich nicht zu, dass er in den Augen und nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt gewesen wäre oder bestrebt wäre, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährdet. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführte, vermag daran auch die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa nichts zu ändern. Das Gericht teilt die Einschätzung, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zur Annahme gibt, ganze Volksgruppen wären unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahlen vom 16. November 2019 wäre in der Tat ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person im Einzelfall zu eben diesem Ereignis

respektive dessen Folgen, was vorliegend nicht ansatzweise dargetan ist. Entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Sichtweise erscheint aufgrund der Aktenlage eine Furcht, der Beschwerdeführer würde künftig in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt, aus objektiver Sicht vernünftigerweise nicht begründet. Die entsprechenden Erklärungsversuche in der Beschwerde erscheinen nicht tauglich, den in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht erfolgsversprechenden Sachschilderungen massgebliches Gewicht zu verleihen.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer konnte keine asylrelevante Verfolgung vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland glaubhaft machen. Es bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka persönlich ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen könnten. Entsprechendes ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen in der Beschwerde. Es erübrigt sich, auf diese weiter einzugehen, da sie nicht geeignet sind, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 6

Bezüglich des Rechtsbegehrens, eventualiter sei das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und in der Schweiz vorläufig aufzunehmen, scheint verkannt zu werden, dass eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling dann in Betracht fiele, wenn der Beschwerdeführer zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllen würde, aufgrund von Asylunwürdigkeit von der Asylgewährung aber auszuschliessen wäre (vgl. Art. 53 AsylG), was vorliegend nicht zur Diskussion steht. Wie bereits festgestellt, hat der Beschwerdeführer durch seine Ausreise aus Sri Lanka oder sein Verhalten nach derselben auch keine Gründe geschaffen, die im Falle seiner Rückkehr zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung führten, so dass keine subjektiven Nachfluchtgründe auszumachen sind, aufgrund derer er als Flüchtling vorläufig aufzunehmen wäre (vgl. Art. 54 AsylG). Das Rechtsbegehren wird mit der Beschwerde denn auch nicht ausdrücklich weiter begründet.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung findet mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung und es sind keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 f. [als Referenzurteil publiziert]). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, der Beschwerdeführer hätte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten, die über einen sogenannten "Backgroundcheck" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden oder dass er dadurch persönlich gefährdet wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 8.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die Vorinstanz hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ebenfalls zutreffend bejaht. Ihre Schlussfolgerungen sind nicht zu beanstanden. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation. Gemäss Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). Gemäss Aktenlage leben die Eltern und Geschwister des Beschwerdeführers in Sri Lanka. Seine Familie habe einen eigenen Bauernhof und es sei ihnen wirtschaftlich relativ gut gegangen. Auch mit sieben Onkeln und zwei Tanten besteht für den Beschwerdeführer ein breites familiäres Beziehungsnetz. Es ist somit davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr von seiner Verwandtschaft in verschiedener Hinsicht unterstützt werden kann. Der Beschwerdeführer verfügt über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz in seiner Herkunftsregion. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland kann er demnach von einer gesicherten Existenz- und Wohnsituation ausgehen. Das SEM stellte zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer in der BzP bezüglich seines Gesundheitszustands angab, er sei gesund (Akte A7/11, S.8) und in der Anhörung zahlreiche gesundheitliche Probleme, wie Schlaflosigkeit, Mühe mit den Beinen, den Augen und dem After geltend machte (Akte A33/17, F104 ff.). Er reichte im vorinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene Arztberichte ein. Auch in medizinischer Hinsicht besteht kein Vollzugshindernis. Das SEM befand aufgrund des im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Arztberichts zu Recht, da der Beschwerdeführer seine Fluchtgründe nicht habe glaubhaft machen können, könne die Ansicht des Arztes,

dass die Rückkehr an den «Ort des Geschehens» zu einer Verschlechterung seines Zustandes führen würde, nicht geteilt werden, und die diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung und die leichte bis mittelgradige depressive Episode könne nicht auf die von ihm geltend gemachten Vorbringen im Asylverfahren zurückgeführt werden. Auch in Berücksichtigung des auf Beschwerdeebene zu den Akten gereichten Arztberichtes steht es dem Beschwerdeführer abgesehen von der Verfügbarkeit der notwendigen Medikamente frei, seine Psychotherapie in Sri Lanka fortzuführen. Eine entsprechende Behandlung ist unter anderem in Jaffna möglich. Sollte befürchtet werden, dass sich sein Zustand bei einer Rückkehr verschlechtern könnte und ein erhöhtes Suizidrisiko bestehen würde, könnte die Rückkehr mit einer entsprechenden medikamentösen Überbrückung vorbereitet werden. In Würdigung der massgeblichen Aspekte ist darauf zu schliessen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt sehen müsste. Vielmehr kann er mit der Möglichkeit rechnen, sich einer fachärztlichen Behandlung seines Krankheitsbildes anzuvertrauen. Dies wird ihm auch ermöglichen, ein, wenn auch mit Einschränkungen, nicht unerträgliches Leben zu führen, wie es auch aktuell der Fall ist. Nach gefestigter Rechtsprechung steht selbst eine allfällige Suizidalität einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen. Zudem wäre einer allfälligen Suizidalität beim Wegweisungsvollzug im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. statt vieler etwa Urteil des BVGer D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.2). Somit erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Von einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung kann bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht ausgegangen werden. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht zumutbar.

E. 8.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist möglich.

E. 8.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gutzuheissen, da von der Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und die Rechtsbegehren sich nicht als aussichtslos darstellten. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Dem Beschwerdeführer ist seine Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin zu bestellen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG). Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Entschädigt wird der sachlich notwendige Aufwand (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Festsetzung des Honorars erfolgt gemäss Art. 12 VGKE in sinngemässer Anwendung von Art. 8-11 sowie Art. 14 VGKE. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung des massgebenden Stundenansatzes von Fr. 150.- ist der Rechtsbeiständin vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 1'100.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.